Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Juni 2018

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

3:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen		118	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verord	d-
	der Bezirksregierung	161		nung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-	
17	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die			gesetzes (9. BImSchV)	161
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	161			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

117 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-9943862/0001.G 48147 Münster, den 06.06.2018

Mit Schreiben vom 06.03.2018 hat der Kreis Steinfurt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die temporäre Lagerung von mineralischen Materialien auf der Zentraldeponie Altenberge, Westenfeld 9 in 48341 Altenberge beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Nutzung von Flächen zur Zwischenlagerung von Ton, Boden und Bauschutt, die zum Bau der mineralischen Dichtungsschicht sowie der Rekultivierungsschicht der Deponie benötigt werden. Der zwischengelagerte Bauschutt soll während der Baumaßnahme zur Errichtung von Baustraßen verwendet werden. Zudem ist der zeitweise Einsatz einer mobilen Siebanlage im Bereich des Bauschuttlagers an maximal 20 Werktagen pro Jahr vorgesehen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das Vorhaben aufgrund des Standortes auf dem Gelände der Zentraldeponie Altenberge einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Plangenehmigung entfaltet Konzentrationswirkung hinsichtlich weiterer behördlicher Entscheidungen.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Maßnahmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation im Umfeld der Zentraldeponie Altenberge haben. Die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen werden nicht erhöht. Ferner führt das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Der geplante Standort des Ton- sowie des Boden- und Bauschuttlagers liegt im planfestgestellten Bereich der Zentraldeponie Al-

tenberge. Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Essing Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 161

118 Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster 500-53.0007/18/4.1.8

Herten, den 07.06.2018 Gartenstraße 27, 45699 Herten Dez53@brms.nrw.de

Die Firma RÜTGERS Germany GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Pöppinghausen, Flur 4, Flurstück 65) beantragt.

Der für den 25.06.2018 vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesagt. Innerhalb der vorgesehenen Frist zur Erhebung von Einwendungen ist bei der Bezirksregierung Münster eine Einwendung eingegangen. Die Durchführung eines Erörterungstermins ist aufgrund der geringen Anzahl von Einwendungen nicht sachgerecht und erforderlich. Die erhobenen Einwendungen gegen den o.a. Antrag bedürfen keiner Erörterung in einem Erörterungstermin.

Im Auftrag gez. Schulte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 161

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster